

Bekanntmachung der Stadt Kellinghusen

Betr.: I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Kellinghusen „Danziger Straße“ für das Gebiet Ecke Stettiner Straße/Mühlhausener Straße

Die von der Ratsversammlung am 29. 11. 1978 als Satzung beschlossene I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Kellinghusen für das Gebiet Ecke Stettiner Straße/Mühlhausener Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist gem. § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2-4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 18. 4. 1979 AZ: 6120-03-3-17 mit Auflagen und Hinweisen genehmigt worden.

Die Auflagen und Hinweise sind durch satzungsändernden Beschluß der Ratsversammlung vom 9. Juli 1979 erfüllt worden. Mit Verfügung vom 22. April 1980 hat der Landrat des Kreises Steinburg die Erfüllung der Auflagen und Hinweise bestätigt.

Gem. § 12 BBauG wird bekanntgemacht, daß die genehmigte Bebauungsplanänderung nach § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen während der Dienststunden des Rathauses im Stadtbauamt Kellinghusen, Am Markt 7, vom Tage nach der Bekanntmachung an auf Dauer zur Einsicht öffentlich ausliegt. Mit dem Beginn dieses Tages wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird ausdrücklich hingewiesen.

Außerdem wird auf § 155 a BBauG in der Neufassung des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung der vorstehend bezeichneten Bebauungsplanänderung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Stadt Kellinghusen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung von Bebauungsplänen verletzt worden sind.

Kellinghusen, 5. Dezember 1981

Stadt Kellinghusen
Der Magistrat
gez. Hagedorn
Bürgermeister

4 Norddeutsche Rundschau
vom 5. 12. 1981

Bekanntmachung der Stadt Kellinghusen

Betr.: I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Kellinghusen „Danziger Straße“ für das Gebiet Ecke Stettiner Straße/Mühlhausener Straße

Die von der Ratsversammlung am 29. November 1978 als Satzung beschlossene I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Kellinghusen für das Gebiet Ecke Stettiner Straße / Mühlhausener Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist gem. § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2-4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 18. April 1979, AZ: 6120-03-3-17, mit Auflagen und Hinweisen genehmigt worden.

Die Auflagen und Hinweise sind durch satzungsändernden Beschluß der Ratsversammlung vom 9. Juli 1979 erfüllt worden. Mit Verfügung vom 22. April 1980 hat der Landrat des Kreises Steinburg die Erfüllung der Auflagen und Hinweise bestätigt.

Gem. § 12 BBauG wird bekanntgemacht, daß die genehmigte Bebauungsplanänderung nach § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen während der Dienststunden des Rathauses im Stadtbauamt Kellinghusen, Am Markt 7, vom Tage nach der Bekanntmachung an auf Dauer zur Einsicht öffentlich ausliegt. Mit dem Beginn dieses Tages wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird ausdrücklich hingewiesen.

Außerdem wird auf § 155 a BBauG in der Neufassung des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung der vorstehend bezeichneten Bebauungsplanänderung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Stadt Kellinghusen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung von Bebauungsplänen verletzt worden sind.

Kellinghusen, 5. Dezember 1981

STADT KELLINGHUSEN
— Der Magistrat —
gez. Hagedorn
Bürgermeister

4 Stör-Boten
vom 5. 12. 1981

Nachstehende Bekanntmachung wurde am 5. Dez. 1981 in der "Norddeutschen Rundschau" und im "Stör-Boten" veröffentlicht.

Kellinghusen, am 7. Dez. 1981

Im Auftrage

(Hagemann)

